

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2021

Montag, 29. November 2021

Nr. 48

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	öffentlichung durch die Regulierungskammer Hessen; § 23b Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes 1559	Anerkennung der C & K Capellmann Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .. 1561
Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen 1550	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Anerkennung der Dr. Georg Rasmus Otten Familienstiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1561
Hessisches Ministerium der Finanzen	Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung – IndirekteinleiterVwV 1559	Anerkennung der Wölcken Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 1561
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden 1550	Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes; Erneuerung der Nichtausübungserklärung vom 23.11.2018 1559	Anerkennung der Familienstiftung Oberland PSM mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .. 1561
Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlich bei kommunalen Gebietskörperschaften tätigen Personen gewährt werden 1551	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Anerkennung der Martens Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1561
Hessisches Kultusministerium	Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen; Berichtigung . 1560	Anerkennung der Dr. Erich Neuy und Margrit Howe-Neuy Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 1561
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2022 1552	Regierungspräsidenten	Zweite Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 3.12.2021 1561
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Kempfenbrunn-Flörsbach und Lohrhaupten-Lettgenbrunn 1553	DARMSTADT	GIESSEN
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Anerkennung der Reeder Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1560	Vorhaben der OBEL Internationale Logistik GmbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1562
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 1.11.2021 1554	Anerkennung der Gudrun Bürkle Stiftung MMXXI, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1560	Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen I und II in der Gemarkung Mainzlar durch den Zweckverband Lollar-Staufenberg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1567
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	Anerkennung der Aeneas Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 1560	KASSEL
Vorgaben zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten der Netzbetreiber zur Ver-	Anerkennung der Stiftung 6466 Trust Foundation, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts .. 1560	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger 1567
		Öffentlicher Anzeiger 1568

Die **Ausgabe 52/2021 des Staatsanzeigers für das Land Hessen** erscheint am 27. Dezember 2021, die **Ausgabe 1/2022 des Staatsanzeigers für das Land Hessen** erscheint am 3. Januar 2022, die **Ausgabe 2/2022 des Staatsanzeigers für das Land Hessen** erscheint am 10. Januar 2022.

Der Redaktions- und Anzeigenschluss für diese Ausgaben ändert sich bedingt durch Heiligabend sowie Silvester wie folgt:

Redaktionsschluss für StAnz. 52/2021: Dienstag, 14. Dezember 2021, 12 Uhr.

Anzeigenschluss für StAnz. 52/2021: Freitag, 17. Dezember 2021, 12 Uhr.

Redaktionsschluss für StAnz. 1/2022: Montag, 20. Dezember 2021, 12 Uhr.

Anzeigenschluss für StAnz. 1/2022: Mittwoch, 22. Dezember 2021, 12 Uhr.

Redaktionsschluss für StAnz. 2/2022: Dienstag, 28. Dezember 2021, 12 Uhr.

Anzeigenschluss für StAnz. 2/2022: Mittwoch, 29. Dezember 2021, 12 Uhr.

Die Redaktion/Der Verlag

Andere Behörden und Körperschaften

Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 1569
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; Beteiligungsbericht 2020 1574

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen); Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 1574
Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode 1574

Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; 41. Sitzung der Verbandsversammlung . . 1575
Forstzweckverband Hessischer Odenwald, Oberzent; Öffentliche Sitzung mit Konstituierung der Verbandsversammlung 1575
Stellenausschreibungen 1575

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT**1110****Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;**

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 9. August 2020 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um ein weißes Smartphone iPhone 6 mit schwarzer Silikonhülle; IMEI: 356 676 082 128 114.

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. Januar 2022 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 12. November 2021

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 541/21

StAnz. 48/2021 S. 1550

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**1111****Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden**

Bezug: Mein Erlass vom 13. Januar 2014 (StAnz. S. 95)

A. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen (zum Beispiel Stadtverordnete, Mitglieder des Kreistages, der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirats sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ohne Verwaltungsaußenstelle) gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Einkommensteuer (für ehrenamtlich bei kommunalen Gebietskörperschaften tätige Personen siehe meinen Erlass vom 12. November 2021 (StAnz. S. 1551)). Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO).

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt werden; die für Verpflegungsmehraufwendungen geltende Begrenzung des § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG ist zu beachten,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)**I. Für ehrenamtliche Mitglieder einer Gemeindevertretung gilt Folgendes:**

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder nach § 27 Abs. 3 bis 4 HGO sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit

	monatlich	jährlich
höchstens 20.000 Einwohnern	125 Euro*	1.500 Euro*
20.001 bis 50.000 Einwohnern	199 Euro*	2.388 Euro*
50.001 bis 150.000 Einwohnern	245 Euro*	2.940 Euro*
150.001 bis 450.000 Einwohnern	307 Euro	3.684 Euro
mehr als 450.000 Einwohnern	367 Euro	4.404 Euro

* Der steuerfreie Mindestbetrag nach Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) ist vorrangig zu beachten (ab 2021: 250 Euro monatlich beziehungsweise 3.000 Euro jährlich).

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat. Die Monatsbeträge gelten auch Aufwendungen für die Tätigkeit in Ausschüssen ab.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach **Nr. 1** wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der

Wohnung zum Sitzungsort und zurück nach § 27 Abs. 2 HGO als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz maßgebend.

3. Die steuerfreien Beträge nach **Nr. 1** erhöhen sich
 - a) für Vorsitzende der Gemeindevertretung auf das Doppelte,
 - b) für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf das Eineinvielfache,
 - c) für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, auf das Doppelte.

Eine Vervielfachung des steuerfreien Mindestbetrages kommt nicht in Betracht. Übt ein Mitglied mehrere dieser herausgehobenen Tätigkeiten zugleich aus, kann nur der höchste pauschale Steuerfreibetrag gewährt werden.

II. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Ortsbeirats und für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ohne Verwaltungsaußenstelle gilt Folgendes:

Die Regelungen nach **Abschnitt I Nr. 1 und 2** gelten sinngemäß auch für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsbeirats. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt, sondern die des Ortsbezirks maßgebend. Für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ohne Verwaltungsaußenstelle verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach **Abschnitt I Nr. 1**.

III. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 27 Abs. 3 bis 4 HGO sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	245 Euro*	2.940 Euro*
mehr als 250.000 Einwohnern	307 Euro	3.684 Euro

* Der steuerfreie Mindestbetrag nach Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR ist vorrangig zu beachten (ab 2021: 250 Euro monatlich beziehungsweise 3.000 Euro jährlich).

2. **Abschnitt I Nr. 1 Sätze 2 bis 4, Nr. 2 und 3** sind entsprechend anzuwenden.

IV. Allgemeine Regelungen

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Volksvertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden **Abschnitte I bis III** nebeneinander beziehen. Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

Die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer kommunalen Vertretung nicht ausgeschöpften Monatsbeträge desselben Kalenderjahres können nicht auf pauschale Entschädigungen oder Sitzungsgelder für eine Tätigkeit in einer anderen kommunalen Vertretung oder Tätigkeit als Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher übertragen werden.

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen benommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

D. Anwendungszeitraum

Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für das Jahr 2021 anzuwenden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ersetzt den Bezugserlass.

Wiesbaden, den 11. November 2021

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 2337 A-001-II83

StAnz. 48/2021 S. 1550

1112

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlich bei kommunalen Gebietskörperschaften tätigen Personen gewährt werden

Bezug: Mein Erlass vom 14. Januar 2014 (StAnz. S. 96)

A. Allgemeines

Die den ehrenamtlich bei kommunalen Gebietskörperschaften tätigen Personen (zum Beispiel ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Stadträte und Beigeordnete eines Gemeindevorstandes oder Kreisausschusses) gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „Nichtselbständiger Arbeit“ im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dem Lohnsteuerabzug (für kommunale Volksvertreter siehe meinen Erlass vom 11. November 2021 (StAnz. S. 1550)). Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO).

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt werden; die für Verpflegungsmehraufwendungen geltende Begrenzung des § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG ist zu beachten,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die lohnsteuerrechtlich als Werbungskosten berücksichtigungsfähig wären.

B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Für ehrenamtliche Beigeordnete eines Gemeindevorstandes gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder nach § 27 Abs. 3 HGO sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Tätigkeit folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
höchstens 20.000 Einwohnern	125 Euro*	1.500 Euro*
20.001 bis 50.000 Einwohnern	199 Euro*	2.388 Euro*
50.001 bis 150.000 Einwohnern	245 Euro*	2.940 Euro*
150.001 bis 450.000 Einwohnern	307 Euro	3.684 Euro
mehr als 450.000 Einwohnern	367 Euro	4.404 Euro

* Der steuerfreie Mindestbetrag nach Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) ist vorrangig zu beachten (ab 2021: 250 Euro monatlich beziehungsweise 3.000 Euro jährlich).

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in dem Gemeindevorstand während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat. Der steuerfreie Jahresbetrag verdoppelt sich für ehrenamtliche erste Beigeordnete eines Gemeindevorstandes.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach **Nr. 1** wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte und zurück nach § 27 Abs. 2 HGO als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz maßgebend.

II. Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gilt Folgendes:

Pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 HGO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister sind zu einem Drittel steuerfrei (Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR).

III. Für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher mit Verwaltungsaußenstelle gilt Folgendes:

Die Regelungen nach **Abschnitt I Nr. 1 Sätze 1 bis 3 und Nr. 2** gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder Stadt, sondern die des Ortsbezirks maßgebend.

IV. Für ehrenamtliche Beigeordnete eines Kreisausschusses gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 27 Abs. 3 HGO sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Tätigkeit folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	245 Euro*	2.940 Euro*
mehr als 250.000 Einwohnern	307 Euro	3.684 Euro

* Der steuerfreie Mindestbetrag nach Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR ist vorrangig zu beachten (ab 2021: 250 Euro monatlich beziehungsweise 3.000 Euro jährlich).

2. **Abschnitt I Nr. 1 Sätze 2 und 3 und Nr. 2** sind entsprechend anzuwenden. Der steuerfreie Jahresbetrag verdoppelt sich für ehrenamtliche erste Kreisbeigeordnete.

V. Für ehrenamtliche Beigeordnete des Regionalvorstandes sowie für Mitglieder der Verbandskammer des „Regionalverbandes FrankfurtRheinMain“ gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder für
 - a) Mitglieder der Verbandskammer nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 HGO
 - b) ehrenamtliche Beigeordnete des Regionalvorstandes nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 21 MetropolG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 27 Abs. 3 HGO

sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Tätigkeit 307 Euro monatlich beziehungsweise 3.684 Euro jährlich nicht übersteigen.

2. **Abschnitt I Nr. 1 Sätze 2 und 3 und Nr. 2** sind entsprechend anzuwenden.

VI. Allgemeine Regelungen

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Organe im Sinne dieses Erlasses sind, können steuerfrei

Entschädigungen im Sinne der vorstehenden **Abschnitte I bis V** nebeneinander beziehen. Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

Die für eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einer kommunalen Gebietskörperschaft nicht ausgeschöpften Monatsbeträge desselben Kalenderjahres können nicht auf pauschale Entschädigungen oder Sitzungsgelder für eine Tätigkeit bei einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft übertragen werden.

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Die Regelungen dieses Erlasses gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbänden sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen.

D. Anwendungszeitraum

Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für das Kalenderjahr 2021 anzuwenden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ersetzt den Bezugserrlass.

Wiesbaden, den 12. November 2021

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 2337 A-060-I183

StAnz. 48/2021 S. 1551

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

1113

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2022

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich nachstehenden, von der Erzdiözese Paderborn am 8. Oktober 2021 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2022:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2022 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 vom Hundert erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b

des Einkommensteuergesetzes wird der Hebesatz auf 7 vom Hundert der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Wiesbaden, den 2. November 2021

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 870.400.000-00183

StAnz. 48/2021 S. 1552

1114

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Kempfenbrunn-Flörsbach und Lohrhaupten-Lettgenbrunn

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 9. November 2021 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Kempfenbrunn-Flörsbach und Lohrhaupten-Lettgenbrunn, Kirchenkreis Kinzigtal, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Kempfenbrunn-Flörsbach und Lohrhaupten-Lettgenbrunn.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Lohrhaupten“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lohrhaupten	1004	Lohrhaupten	2	210	0,2954
Lohrhaupten	1004	Lohrhaupten	18	4	1,0022
Lohrhaupten	1004	Lohrhaupten	2	24/2	0,0145

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch lutherische Pfarrei in Lohrhaupten“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	2	25	0,0562
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	2	159	0,0581
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	13	25	0,9634
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	14	110	3,3334
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	16	41	0,1035
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	2	219	0,1190
Lohrhaupten	1005	Lohrhaupten	16	27	0,8572

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirche (Küsterstelle) in Lohrhaupten“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lohrhaupten	1006	Lohrhaupten	18	3	0,3389

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Lettgenbrunn“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lettgenbrunn	310	Lettgenbrunn	8	66	0,0344

5. Der halbe Anteil aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Lettgenbrunn“ an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lettgenbrunn	311	Lettgenbrunn	8	65	0,0960

6. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch geht das Eigentum an den genannten Grundstücken von der „Evangelische Lutherische Pfarrei in Lohrhaupten“ auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lohrhaupten	1505	Lohrhaupten	16	41	0,1035
Lohrhaupten	1505	Lohrhaupten	16	27	0,8572

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Kempfenbrunn (Pfarrei)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	1	162	0,1250
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	2	48	0,0439
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	4	124/2	0,2921
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	4	137	0,3498
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	4	158/1	0,2639
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	9	2	0,4806
Kempfenbrunn	621	Kempfenbrunn	9	5	0,3940

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Kempfenbrunn“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kempfenbrunn	622	Kempfenbrunn	1	161	0,0705

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde in Flörsbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Flörsbachtal-Lettgenbrunn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Flörsbach	415	Flörsbach	1	13	0,0120
Flörsbach	415	Flörsbach	2	89/4	0,1512

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Kassel, den 11. November 2021

L.S. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
Gez. Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 16. November 2021.

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.030.000-00374

StAnz. 48/2021 S. 1553

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

1115

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (APOhDArchiv)

Vom 1. November 2021

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), in Verbindung mit § 23 Abs. 3 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508, 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Auswahl und Einstellung
- § 4 Dienstverhältnis, Urlaub

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

- § 5 Ziel
- § 6 Ausbildungsstellen
- § 7 Dauer und Ablauf
- § 8 Ausbildungsleitung und Modulverantwortung
- § 9 Berufspraktische Studien
- § 10 Note der berufspraktischen Studien
- § 11 Fachstudien
- § 12 Note der Fachstudien
- § 13 Transferphase

Dritter Teil

Archivarische Staatsprüfung

- § 14 Gliederung und Zweck, Prüfungsteilnahme Studierender mit Behinderung
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfungsberechtigung
- § 17 Leistungsnachweise und Prüfungsformen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Modulprüfungen
- § 20 Abschlussprüfung
- § 21 Note der Abschlussprüfung
- § 22 Bildung der Note der Archivarischen Staatsprüfung
- § 23 Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt
- § 24 Wiederholung der Prüfungen
- § 25 Ordnungsverstöße
- § 26 Zeugnis der Archivarischen Staatsprüfung
- § 27 Prüfungsakten

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt das Einstellungs- und Auswahlverfahren, den Ausbildungsrahmen sowie die Staatsprüfung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen.

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst kann nur eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. ein Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder anderer geeigneter Fachgebiete an einer Hochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
3. angemessene Kenntnisse des Lateinischen und einer modernen Fremdsprache nachweist,
4. höchstens 40 Jahre alt ist. Die Höchstaltersgrenze nach Satz 1 gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 8 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Auswahl und Einstellung

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt. Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt nach der Durchführung eines strukturierten Auswahlverfahrens.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Zeugnis über eine das Studium abschließende Hochschulprüfung,
3. Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
4. ein Nachweis angemessener Sprachkenntnisse gemäß § 2 Nr. 3.

Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.

(3) Auf Anforderung sind ferner vorzulegen:

1. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben,
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst Auskunft gibt,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Ausbildungsbehörde.

Bei den in Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Kopie.

§ 4 Dienstverhältnis, Urlaub

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur „Referendarin des Archivdienstes“ oder zum „Referendar des Archivdienstes“ ernannt.

(2) Die Referendarinnen und Referendare werden mit ihrer Ernennung dem Ausbildungsarchiv zugewiesen.

(3) Während der Fachstudien an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft (im Folgenden: Archivschule Marburg) soll der Erholungsurlaub in den Zeiten genommen werden, in denen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 5 Ziel

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, Nachwuchskräfte für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst auszubilden, die vielseitige berufliche und soziale Handlungskompetenzen besitzen, um die an sie gestellten Aufgaben des höheren Archivdienstes wahrnehmen zu können. Das Studium an der Archivschule Marburg vermittelt den Referendarinnen und Referendaren die archivwissenschaftlichen Kompetenzen und Methoden durch anwendungsbezogene Lehre; die Ausbildungsphase in den Ausbildungsarchiven vermittelt vornehmlich

berufspraktische Kompetenzen, die zur Erfüllung der archivfachlichen Aufgaben im höheren Archivdienst erforderlich sind. Die Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung im Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst sollen insbesondere über fachliche Fähigkeiten und fachübergreifende Kompetenzen verfügen. Dazu gehört die Fähigkeit zur systematischen, anwendungsbezogenen und zielorientierten Erfassung und Bewältigung von archivfachlichen Aufgaben unter sich wandelnden beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen ebenso wie die Fähigkeit zum Verständnis für historische, kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen. Darüber hinaus soll die Befähigung zu leitender Tätigkeit und zur Bereitschaft, als Führungskraft verantwortlich und selbstständig zu handeln, entwickelt werden.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsstellen sind:

1. die vom zuständigen Ministerium bestimmten Ausbildungsarchive,
 2. die Archivschule Marburg,
 3. von den Ausbildungsarchiven bestimmte weitere Einrichtungen.
- (2) Das Ausbildungsarchiv übt die Dienstaufsicht über die Referendarinnen und Referendare des Archivdienstes aus. Es kann einzelne Befugnisse auf die Archivschule Marburg oder andere Ausbildungsstellen übertragen.

(3) In ihrer dienstlichen Tätigkeit unterstehen die Referendarinnen und Referendare des Archivdienstes den Weisungen der Ausbildungsstelle.

§ 7 Dauer und Ablauf

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und schließt mit der Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (Archivarische Staatsprüfung) ab.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. berufspraktische Studien einschließlich zwei Praktika von jeweils einem Monat | acht Monate |
| 2. Fachstudien | zwölf Monate |
| 3. Transferphase | drei Monate |
| 4. Prüfungsphase mit Abschlussprüfung | ein Monat |

(3) Fachstudien und berufspraktische Studien sind in thematische und zeitliche Einheiten (Module) eingeteilt, die sich aus Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten, Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Transferphase bildet ein eigenständiges Modul. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen, die mit Punkten und einer Note zu bewerten sind. Die Module werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist als Anhang an die Studienordnung zu veröffentlichen.

(4) Für bestandene Modulprüfungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Vorbereitungsdienst umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte (3.600 Stunden).

§ 8 Ausbildungsleitung und Modulverantwortung

(1) Das Ausbildungsarchiv bestellt eine Person, die besonders geeignet ist, zur Ausbildungsleitung. Sie lenkt und überwacht die berufspraktische Ausbildung der Referendarinnen und Referendare des Archivdienstes.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter benennt die Modulverantwortlichen für die berufspraktischen Studien. Die Leiterin oder der Leiter der Archivschule Marburg benennt die Modulverantwortlichen der Fachstudien.

(3) Die Modulverantwortung für die Transferphase übernimmt die Ausbildungsleitung gemeinsam mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter der Archivschule Marburg.

§ 9 Berufspraktische Studien

(1) Die berufspraktischen Studien werden im Ausbildungsarchiv und den von diesem bestimmten Einrichtungen durchgeführt. Dabei sind fachbezogene Schwerpunkte des Ausbildungsarchivs zu berücksichtigen. Die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studien sind mit denen der Fachstudien abzustimmen.

(2) Während der berufspraktischen Studien sollen die Referendarinnen und Referendare in die Aufgaben, die Betriebsorganisation, die Methoden und Verfahren sowie in die Leitung eines öffentlichen Archivs eingeführt werden.

(3) Die Referendarinnen und Referendare sollen während der berufspraktischen Studienzeiten grundlegende Kompetenzen und Fähigkeiten erwerben:

1. in der Anwendung geeigneter Methoden der Überlieferungsbildung und in der Erschließung von Archivgut,
2. in der Anwendung und im Einsatz moderner Archivtechniken,
3. in Fragen der Nutzung und Bereitstellung von Archivgut,
4. in der Anwendung der Instrumentarien eines modernen Organisations- und Archivmanagements.

(4) Die berufspraktischen Studien gliedern sich in vier Module und umfassen folgende Gebiete:

1. Archivfachliche Beratung und Bewertung von Archivgut,
2. Archivalische Quellenkunde,
3. Sicherung und Erschließung von Archivgut,
4. Bereitstellung und Vermittlung von Archivgut,
5. Archivmanagement und Archivrecht.

Die näheren Inhalte der Fachgebiete regelt die Studienordnung. Die berufspraktischen Studien umfassen insgesamt 40 ECTS-Punkte (1.200 Stunden).

§ 10 Note der berufspraktischen Studien

(1) Die Ausbildungsleitung ermittelt am Ende der berufspraktischen Studien die Punktzahl und Note durch Bildung des arithmetischen Mittels aus den bestandenen vier Modulprüfungen der berufspraktischen Studien. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Ausbildungsleitung teilt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsergebnis der berufspraktischen Studien mit. Die Mitteilung kann auch durch Übersendung von Abschriften oder Kopien der Modulbescheinigungen erfolgen.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter erläutert der Referendarin oder dem Referendar in einem Gespräch die Noten der berufspraktischen Studien.

§ 11 Fachstudien

(1) Die Fachstudien finden an der Archivschule Marburg statt. Voraussetzung für die Teilnahme an den Fachstudien ist der erfolgreiche Abschluss der berufspraktischen Studien. Ausnahmen genehmigt die Leiterin oder der Leiter der Archivschule auf Antrag der Ausbildungsverwaltungen. Die Lehrinhalte der Module sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und handlungsorientiert zu vermitteln. Dabei sind die Belange der verschiedenen Archivsparten in Deutschland angemessen zu berücksichtigen.

(2) Während der Fachstudien sollen der Referendarin oder dem Referendar die fachspezifischen und fachübergreifenden methodischen Fähigkeiten und theoretischen Kenntnisse für die Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst vermittelt werden.

(3) Die Referendarin oder der Referendar soll während der Fachstudien die Kompetenzen und Fähigkeiten erwerben zur:

1. selbstständigen Erweiterung der historischen und archivarchivischen Fachkenntnisse,
2. Steuerung der archivarchivischen Fachaufgaben auf der Grundlage ihres oder seines Fachwissens und der zur Verfügung stehenden Ressourcen,
3. Erfüllung der Fach- und Führungsaufgaben in der digitalen Welt,
4. Einschätzung und Weiterentwicklung ihrer oder seiner Führungs- und Managementkompetenzen.

(4) Die Fachstudien gliedern sich in neun Module und umfassen folgende Gebiete:

1. Archivwissenschaft,
2. Verwaltungswissenschaft und Archivmanagement,
3. Historische Hilfswissenschaften.

Außerdem finden archivwissenschaftlich begründete Studienfahrten statt.

(5) Die näheren Inhalte der Fachgebiete regelt die Studienordnung. Die Fachstudien umfassen insgesamt 60 ECTS-Punkte (1.800 Stunden).

(6) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Im Zuge des Prozesses der europäischen Integration können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 12 Note der Fachstudien

Die Archivschule Marburg ermittelt abschließend die Punktzahl und Note durch Bildung des arithmetischen Mittels aus den bestandenen neun Modulprüfungen der Fachstudien. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Transferphase

(1) Die Transferphase ist ein eigenständiges Modul und umfasst 15 ECTS-Punkte (450 Stunden). Sie findet nach den Fachstudien als dreimonatiges gemeinsames Projekt der Archivschule Marburg und des Ausbildungsarchivs statt. Die Transferphase beginnt am ersten Werktag im Januar und endet am ersten Werktag im April jeden Jahres. Sie wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im Ausbildungsarchiv und von einem Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule Marburg betreut. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) In der Transferphase soll die Referendarin oder der Referendar nachweisen, dass sie oder er eine Aufgabenstellung aus der archivischen Praxis auf der Grundlage der in den Fachstudien erworbenen Kenntnisse mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Die Ergebnisse stellt sie oder er in der Transferarbeit dar.

(3) Das Thema der Transferarbeit wird auf Vorschlag der Referendarin oder des Referendars vom Ausbildungsarchiv im Einvernehmen mit der Archivschule Marburg bestimmt. Das ausgewählte Thema ist vom Ausbildungsarchiv zusammen mit dem Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Transferarbeit im Ausbildungsarchiv bis spätestens drei Monate vor Beginn der Transferphase der Archivschule Marburg mitzuteilen. Eine Eingrenzung des Themas kann bis einen Monat nach Beginn der Transferphase erfolgen. Über Änderungen des Themas ist die Archivschule unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Transferarbeit ist fristgerecht beim Ausbildungsarchiv und bei der Archivschule Marburg einzureichen.

(5) Die Transferarbeit ist von einem Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule Marburg und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im Ausbildungsarchiv unabhängig voneinander zu begutachten und zu bewerten. Die abschließende Punktzahl wird vom Prüfungsausschuss durch Bildung des arithmetischen Mittels festgesetzt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Note der Transferarbeit ist der Referendarin oder dem Referendar mit der Einladung zur Abschlussprüfung mitzuteilen. Auf Antrag wird von einer Bekanntgabe abgesehen.

Dritter Teil

Archivarische Staatsprüfung

§ 14 Gliederung und Zweck, Prüfungsteilnahme Studierender mit Behinderung

(1) Die Archivarische Staatsprüfung ist die Laufbahnprüfung. Sie besteht aus der Gesamtheit der nach den §§ 9, 11 und 13 abzulegenden Modulprüfungen und der Abschlussprüfung.

(2) In der Archivarischen Staatsprüfung ist festzustellen, ob die Referendarin oder der Referendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und damit die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt.

(3) Für das Bestehen der Archivarischen Staatsprüfung sind 14 Module und die Abschlussprüfung erfolgreich zu absolvieren.

(4) Bei allen Teilen der Archivarischen Staatsprüfung sind vom Prüfungsausschuss auf Antrag schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Hierauf sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Zur Planung, Koordination und Durchführung der Prüfungen wird bei der Archivschule Marburg ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Archivschule Marburg als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. zwei Mitgliedern des Lehrkörpers der Archivschule Marburg,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der entsendenden Archivverwaltungen der Länder oder des Bundes,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

(2) Das zuständige Ministerium beruft auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Auf Vorschlag des Fachausschusses des Verwaltungsrats der Archivschule Marburg beruft es die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und seine Vertreterinnen oder seine Vertreter. Auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften beruft es das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 und seine Vertreterin oder seinen Vertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder des Prüfungsausschusses ihre Prüfungstätigkeit weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger berufen sind. Wiederberufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, mit dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand eintritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Beamtenstatusgesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der Amtszeit aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit berufen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können vom zuständigen Ministerium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zu den Prüfungen können die obersten Dienstbehörden der Prüflinge und die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes sowie die durch das Hessische Landesarchiv mit der Ausbildung beauftragten Stellen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt diese Stellen über die Termine.

(6) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen. Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

§ 16 Prüfungsberechtigung

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer soll vom Prüfungsausschuss grundsätzlich die oder der Modulverantwortliche bestellt werden. Ist eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer erforderlich, so kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule Marburg oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausbildungsarchivs bestellt werden.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer können Archivarinnen und Archivare bestellt werden, die die Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für Prüfungen, die spezifische, nicht archivarische Fachkenntnisse erfordern, können auch Lehrkräfte bestellt werden, die ein Hochschulstudium absolviert und mehrjährige Berufserfahrung im von ihnen unterrichteten Fach mitbringen.

(3) Die beteiligten Prüferinnen und Prüfer müssen die Leistung der Studierenden selbst, unmittelbar und vollständig bewerten. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 17 Leistungsnachweise und Prüfungsformen

(1) Eine Prüfungsleistung ist eine Leistung, deren Benotung in die Gesamtnote des Moduls eingeht. Studienleistungen sind insbesondere Leistungen, die nur als erbracht oder nicht erbracht gewertet werden und nicht in die Bildung der Gesamtnote eingehen, sondern vorrangig lehrveranstaltungsinterne Bedeutung haben.

(2) Als Prüfungsformen während des Vorbereitungsdienstes werden bestimmt:

1. Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Referendarinnen und Referendare ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens 120, höchstens 240 Minuten. Die Arbeit ist spätestens am Ende der vorgegebenen Bearbeitungszeit abzugeben.
2. Essay
In einem Essay wird eine archivwissenschaftliche These in knapper Form behandelt. Dabei ist pro und contra abzuwägen und daraus eine Schlussfolgerung abzuleiten, die diese verifiziert oder falsifiziert. Inhalt und Sprache entsprechen wissenschaftlichem Niveau. Das Essay umfasst fünf bis sieben Seiten und ist innerhalb von zwei Monaten zu erarbeiten.

3. **Referat mit Ausarbeitung**
Ein Referat besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil, in dem sich die Referendarin oder der Referendar mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinandersetzt. Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag von mindestens 20, höchstens 45 Minuten. An den Vortrag schließt sich eine von der Referentin oder dem Referenten zu leitende Diskussion an. Das Referat soll in freien Formulierungen und unterstützt durch eine angemessene Präsentationstechnik gehalten werden. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse des Referates und der Diskussion auf höchstens fünf Seiten strukturiert darzustellen.
 4. **Fallbearbeitung**
Eine Fallbearbeitung besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit zu einem vorgegebenen Thema und einer anschließenden Präsentation der Ergebnisse.
 5. **Posterpräsentation**
Bei einer Posterpräsentation stellen die Referendarinnen und Referendare Arbeitsergebnisse zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung visuell aufbereitet im Format DIN A 1 bereit. Die Verwendung von Texten, Grafiken und Symbolen zur Visualisierung des Arbeitsergebnisses ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation. Sie ermöglicht es Interessentinnen und Interessenten, sich fachspezifisch schnell und präzise über Arbeitsergebnisse zu informieren. Die Dauer der Posterpräsentation sollte den Zeitraum von fünf Minuten nicht überschreiten.
 6. **Portfolio**
Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeitsergebnissen einer Referendarin oder eines Referendars, die Bemühen, Fortschritte und Erfolge der Lernenden belegen. Es umfasst mehrere Aufgaben, z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay, die im Verlauf eines Moduls erbracht und dokumentiert wurden. Im Rahmen zweier Module werden drei schriftliche Prüfungsleistungen und eine mündliche Prüfungsleistung erbracht, die jeweils zu gleichen Anteilen in die Gesamtbewertung einfließen. Das Portfolio soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Ziel des Portfolios ist es, den Lernfortschritt der Referendarinnen und Referendare innerhalb eines bestimmten Zeitraums aufzuzeigen.
 7. **Transferarbeit**
In der Transferarbeit soll die Referendarin oder der Referendar eine Fragestellung aus der Praxis unter Anwendung der Kenntnisse aus den Fachstudien selbstständig wissenschaftlich bearbeiten, einen Lösungsvorschlag entwickeln und schriftlich auf höchstens 30 Seiten ausarbeiten.
 8. **Leitungsübung**
In der Leitungsübung soll die Referendarin oder der Referendar an einem Fallbeispiel nachweisen, dass sie oder er die erworbenen Fach- und Führungskompetenzen als Leiterin oder Leiter eines Einzel- oder Gruppengesprächs in mündlicher Form einsetzen kann. Die Leitungsübung soll inklusive Vorbereitungszeit die Dauer von 50 Minuten nicht überschreiten.
 9. **Mündliche Prüfung**
Durch die mündliche Prüfung soll die Referendarin oder der Referendar nachweisen, dass sie oder er übergreifende Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und einordnen kann oder auf praxisorientierte Fragestellungen anwenden kann. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung von ca. 20 bis 30 Minuten Dauer oder als ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt.
 10. **Praktikumsbericht**
Der Praktikumsbericht ist eine höchstens 15 Seiten umfassende schriftliche Ausarbeitung über Ziele, Ablauf und Ergebnisse des Praktikums, der die Kompetenzen der Referendarin und des Referendars insbesondere in Bezug auf das Praxisverständnis weiterentwickeln soll.
 11. **Fachgespräch**
Im Fachgespräch soll die Referendarin oder der Referendar nachweisen, dass sie oder er über ein selbstgewähltes Themengebiet mit der Dozentin oder dem Dozenten eine Diskussion über aktuelle Entwicklungen und Probleme führen und diese in die Gesamtentwicklung des Archivwesens einordnen kann. Das Fachgespräch wird als Einzelprüfung von ca. 15 bis 20 Minuten durchgeführt.
- (3) Prüfungen können ausnahmsweise auch in digitaler Form abgelegt werden, wenn eine rechtskonforme Abwicklung der Prüfung gewährleistet ist. Für Studienleistungen gilt Satz 1 entsprechend. Dabei sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

Täuschungsversuche oder die Mitwirkung Dritter an der Prüfungsleistung müssen ausgeschlossen sein und führen im Falle der Zuwiderhandlung zum Nichtbestehen dieser Prüfung („0 Punkte“).

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen im Vorbereitungsdienst sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

- 15 bis 14 Punkte – sehr gut (1) = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- 13 bis 11 Punkte – gut (2) = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
- 10 bis 8 Punkte – befriedigend (3) = für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- 7 bis 5 Punkte – ausreichend (4) = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- 4 bis 2 Punkte – mangelhaft (5) = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- 1 bis 0 Punkte – ungenügend (6) = für eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnittspunktzahlen werden unter Einbeziehung der ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma errechnet. Eine Rundung findet nicht statt.

§ 19 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.
- (2) Die Prüfungsleistung aus jedem Modul ist von der Prüferin oder dem Prüfer nach § 18 mit einer Punktzahl und Note zu bewerten. Über die Benotung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dem jeweiligen Prüfling innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung bekannt zu geben ist. Die Bewertung von Prüfungen, die innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende der Fachstudien stattfinden, hat spätestens 14 Tage vor Ablauf der Fachstudien vorzuliegen.
- (3) Die aktive Mitarbeit kann in die Prüfungsnote einfließen, sofern die jeweilige Lehrkraft dies zu Beginn der Veranstaltung verbindlich bekannt gegeben hat. Entsprechend der Qualität der aktiven Mitarbeit kann die Bewertung des Moduls um bis zu drei Punkte gehoben oder gesenkt werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die gesamte Leistung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4) bewertet werden kann.
- (5) Über den Verlauf, die Bewertungen und das Ergebnis der Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des Vorbereitungsdienstes vor dem Prüfungsausschuss abgelegt. Sie besteht aus einer Leitungsübung und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist formlos mit der Transferarbeit bei der Archivschule Marburg einzureichen. Zur Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss zugelassen, wer die Module nach den §§ 9, 11 und 13 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) bestanden hat.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Referendarin oder den Referendar zur Abschlussprüfung ein, bestimmt Zeitpunkt und Ort der Abschlussprüfung und unterrichtet darüber das Ausbildungsarchiv.
- (4) In der Leitungsübung hat die Referendarin oder der Referendar den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er zur Ausübung von Leitungsfunktionen in einem Archiv befähigt ist. Die oder der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses kann von den Ausbildungsarchiven Vorschläge für Prüfungsaufgaben einholen.

(5) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie umfasst die Verteidigung der Transferarbeit und ein Prüfungsgespräch über die in § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Gebiete.

(6) Die Abschlussprüfung soll insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern. Davon entfallen 30 Minuten auf die Vorbereitung der Leitungsübung, 20 Minuten auf die Leitungsübung und 40 Minuten auf die mündliche Prüfung, die sich je zur Hälfte auf die Verteidigung der Transferarbeit und das Prüfungsgespräch gemäß Abs. 5 erstreckt.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann neben den Prüferinnen und Prüfern weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. An Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen diese nicht teil.

(8) Die Abschlussprüfung und ihre Vorbereitung umfassen insgesamt fünf ECTS-Punkte (150 Stunden).

§ 21 Note der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet auf Vorschlag der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungsleistungen in der Abschlussprüfung mit je einer Punktzahl und stellt daraus für jeden Prüfling die Punktzahl und -note der Abschlussprüfung fest. Die Note der Leitungsübung wird mit 40 Prozent, die Noten der Verteidigung der Transferarbeit und des Prüfungsgesprächs werden mit je 30 Prozent gewichtet.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle in Abs. 1 genannten drei Prüfungsteile mit mindestens der Note „ausreichend“ (4) bewertet werden.

(3) Die Note der Abschlussprüfung wird den Referendarinnen und Referendaren nach der Abschlussprüfung mitgeteilt. Auf Antrag wird von einer Bekanntgabe abgesehen.

(4) Über den Verlauf, die Bewertungen und das Ergebnis der Abschlussprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22 Bildung der Note der Archivarischen Staatsprüfung

(1) Im Anschluss an die Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note der Archivarischen Staatsprüfung.

(2) Die Punktzahlen und Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsbereiche gehen mit folgendem Prozentanteil in die Abschlussnote der Archivarischen Staatsprüfung ein:

- Berufspraktische Studien mit 30 Prozent
- Fachstudien mit 30 Prozent
- Transferarbeit mit 20 Prozent
- Abschlussprüfung mit 20 Prozent.

(3) Die Abschlussnote wird entsprechend § 18 Abs. 1 als Punktzahl und der sich daraus ergebenden Note ausgewiesen. Gemäß § 18 Abs. 2 wird die Abschlussnote mit den ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen. Eine Rundung findet nicht statt.

(4) Die Archivarische Staatsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erzielt und die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens 7 bis 5 Punkten bzw. mit der Note „ausreichend“ (4) bewertet wurden.

§ 23 Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt

(1) Ist eine Referendarin oder ein Referendar durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung einer Prüfung oder der Erbringung einer Studienleistung verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest – auf Verlangen ein amtsärztliches Attest – vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grunde abgebrochene oder nicht angetretene Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

(3) Der Prüfungsausschuss erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn die Referendarin oder der Referendar ohne triftigen Grund einer Prüfung fernbleibt, diese abbricht oder nicht fristgerecht erbringt.

§ 24 Wiederholung der Prüfungen

(1) Eine Wiederholungsprüfung wird in demselben Umfang und in derselben Form wie die ursprüngliche Prüfung abgenommen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zeitnah angeboten. In

Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung zulassen.

(3) Eine nicht bestandene Transferphase kann einmal wiederholt werden. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(4) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

§ 25 Ordnungsverstöße

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann – je nach Schwere des Verstoßes – die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.

(2) Wird während einer Modulprüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Prüferin oder der Prüfer oder die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Referendarin oder der Referendar darf die Prüfung nicht zu Ende führen.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der Prüfung das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Modulbescheinigung sind einzuziehen.

§ 26 Zeugnis der Archivarischen Staatsprüfung

(1) Über die bestandene Archivarische Staatsprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis aus. Eine Zweitausfertigung ist der Einstellungsbehörde der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers für die Personalakten zu übersenden.

(2) Mit Bestehen der Archivarischen Staatsprüfung erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessorin des Archividienstes“ oder „Assessor des Archividienstes“ zu führen, sobald ihr oder ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

(3) Die Referendarin oder der Referendar, die oder der die Archivarische Staatsprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 27 Prüfungsakten

(1) Über die Archivarische Staatsprüfung ist an der Archivschule Marburg für jeden Prüfling eine Prüfungsakte zu führen. In die Prüfungsakten sind die Beurteilungen der Archivarischen Staatsprüfung nach § 14 Abs. 1 sowie die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen nach § 11 Abs. 4, die Transferarbeit nach § 13 Abs. 5 und die Protokolle der Abschlussprüfung nach § 20 Abs. 1 und 6 aufzunehmen.

(2) Die Prüfungsakten sind 30 Jahre aufzubewahren.

(3) Mit Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung kann die Referendarin oder der Referendar des Archividienstes auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, bei der Leiterin oder dem Leiter der Archivschule Marburg zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen der Archivschule Marburg. Eventuell anfallende Kosten für Kopien sind von der Referendarin oder dem Referendar zu tragen.

Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archividienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (APOhDArchiv) vom 24. November 2016 (StAnz. S. 1614) wird aufgehoben.

(2) Für Referendarinnen und Referendare, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits im Vorbereitungsdienst befinden, gilt die in Abs. 1 genannte Ausbildungs- und Prüfungsordnung fort.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. November 2021

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Angela Dorn-Rancke
– Gült.-Verz. GV 322, 781 –

StAnz. 48/2021 S. 1554

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

1116

Vorgaben zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten der Netzbetreiber zur Veröffentlichung durch die Regulierungskammer Hessen;

§ 23b Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 und Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen sind ab dem 15. März 2022 verpflichtet, der Regulierungskammer Hessen sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen, die nach § 23b Abs. 1 EnWG durch die Regulierungskammer Hessen zu veröffentlichen sind.

Die Regulierungskammer Hessen beabsichtigt, den Beschluss zu Vorgaben zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten der Netzbetreiber zur Veröffentlichung durch die Regulierungskammer Hessen zu erlassen.

Der vollständige Beschlusstext ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde Hessen unter folgendem Link <https://verwaltungportal.hessen.de/themen/information/transparenz-netzentgeltbildung> (Pfad: Landesregulierungsbehörde – Transparenz Netzentgeltbildung) veröffentlicht.

Die Regulierungskammer Hessen gibt den in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Betreibern von Elektrizitätsversorgungs- und Gasversorgungsnetzen, ausgenommen Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 EnWG, Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

15. Dezember 2021.

Wiesbaden, den 15. November 2021

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-84-06#002

StAnz. 48/2021 S. 1559

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

1117

Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung – IndirekteinleiterVwV –

Bezug: Erlass vom 15. Oktober 2019 (StAnz. S. 1109)

1. In Nr. 2.1.1 Satz 3 wird „22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)“ durch „16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)“ ersetzt.
2. In Nr. 11 Satz 2 wird „31. Dezember 2021“ durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Wiesbaden, den 15. November 2021

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
III5 - 79a 12.31.02
– Gült.-Verz. Nr. 85 –

StAnz. 48/2021 S. 1559

1118

Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901); Erneuerung der Nichtausübungserklärung vom 23. November 2018 (StAnz. S. 1433)

Nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erklärt hiermit als oberste Wasserbehörde, dass das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG durch das Land im gesamten Gebiet des Landes Hessen bis 31. Dezember 2022 nicht ausgeübt wird.

Wiesbaden, den 8. November 2021

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
III3-79a 06.01.06

StAnz. 48/2021 S. 1559

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

1119

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen;

Berichtigung

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 6. Oktober 2021
(StAnz. S. 1351)

Bei der Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen im Staatsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2021 wurde bei Änderungsbefehl Nr. 13 versehentlich vom 31. Dezember 2025 anstatt vom 31. August 2025 als Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises ausgegangen.

Der Änderungsbefehl Nr. 13 ist überflüssig und ist ersatzlos zu streichen.

Wiesbaden, den 4. November 2021

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
18b5310-0005/2019/030
– Gült.-Verz. 3500 –

StAnz. 48/2021 S. 1560

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1120

 DARMSTADT

Anerkennung der Reeder Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 25. Oktober 2021 errichtete Reeder Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungs-urkunde vom 10. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 10. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.11/159-2021

StAnz. 48/2021 S. 1560

1122

Anerkennung der Aeneas Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 29. Oktober 2021 errichtete Aeneas Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungs-urkunde vom 15. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 15. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.11/105-2021

StAnz. 48/2021 S. 1560

1121

Anerkennung der Gudrun Bürkle Stiftung MMXXI, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 16. Oktober 2021 errichtete Gudrun Bürkle Stiftung MMXXI mit Sitz in Eschborn mit Stiftungs-urkunde vom 11. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 11. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d 04.06/34-2021

StAnz. 48/2021 S. 1560

1123

Anerkennung der Stiftung 6466 Trust Foundation, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 26. Oktober 2021 errichtete Stiftung 6466 Trust Foundation mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungs-urkunde vom 15. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 15. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.11/148-2021

StAnz. 48/2021 S. 1560

1124**Anerkennung der C & K Capellmann Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 28. Oktober 2021 errichtete C & K Capellmann Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 15. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 15. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.11/153-2021

StAnz. 48/2021 S. 1561

1125**Anerkennung der Dr. Georg Rasmus Otten Familienstiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 27. Oktober 2021 errichtete Dr. Georg Rasmus Otten Familienstiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 16. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 16. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d 04.06/31-2021

StAnz. 48/2021 S. 1561

1126**Anerkennung der Wölcken Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. Oktober 2021 errichtete Wölcken Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 16. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 16. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04. 12/18-2021

StAnz. 48/2021 S. 1561

1127**Anerkennung der Familienstiftung Oberland PSM mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. September 2021 errichtete Familienstiftung Oberland PSM mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 16. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 16. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.11/98-2021

StAnz. 48/2021 S. 1561

1128**Anerkennung der Martens Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. November 2021 errichtete Martens Stiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 17. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 17. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.06/40-2021

StAnz. 48/2021 S. 1561

1129**Anerkennung der Dr. Erich Neuy und Margrit Howe-Neuy Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 2. November 2021 errichtete Dr. Erich Neuy und Margrit Howe-Neuy Stiftung mit Sitz in Wiesbaden mit Stiftungsurkunde vom 17. November 2021 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 17. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.14/6-2021

StAnz. 48/2021 S. 1561

1130**Zweite Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 3. Dezember 2021**

Am Freitag, dem 3. Dezember 2021, 15 Uhr, findet in der Stadthalle Offenbach am Main, Waldstraße 312, 63071 Offenbach am Main, die zweite Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Wahl der fünf Beisitzerinnen/Beisitzer des Präsidiums der Regionalversammlung
3. Wahl der fünf Mitglieder des Vermittlungsausschusses und deren Stellvertretungen nach § 9 Abs. 3 HLPG
4. Benennung des Vorsitzes des Vermittlungsausschusses und dessen Stellvertretung durch die RVS nach § 9 Abs. 3 HLPG
5. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen aus SPD, CDU, FDP und DIE GRÜNEN vom 2. November 2021 auf Einrichtung eines Arbeitskreises Grundsatzfragen (AKG) **Drs. Nr. X/10.0**
6. Aktualisiertes Plankonzept 2.0 – **Drs. Nr. X/9.0**
7. Rechenzentren im Planungsgebiet Südhessen
Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 6. April 2021 – **Drs. Nr. IX/148.0**
Änderungsantrag der FDP Fraktion vom 6. Mai 2021 – **Drs. Nr. IX/148.1**
8. Anfragen

Darmstadt, den 12. November 2021

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 – 93 b 10/01

StAnz. 48/2021 S. 1561

1131 GIESSEN**Vorhaben der OBEL Internationale Logistik GmbH;**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 15. November 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I.

Auf Antrag vom 20.01.2020 wird der **OBEL Internationale Logistik GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ralf Kirion, Industriestraße 26, 65549 Limburg an der Lahn**, nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 65549 Limburg an der Lahn (Hessen) und 65582 Diez (Rheinland-Pfalz), Gemarkungen: Limburg und Diez, Fluren: 45 (Limburg) und 31 (Diez), Flurstücke: 10/102, 10/103, 10/104, 10/105 (alle Flur 45, Gem. Limburg) und 35/6, 35/7, 35/8 teilweise, 36 teilweise (alle Flur 31, Gem. Diez), eine **Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle** zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zeitweiliger Lagerung nicht gefährlicher Abfälle, genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. Nrn. 8.15.1G, 8.15.3V und 8.12.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Genehmigung umfasst:

- Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in geschlossenen multi-modalen Containern vom Verkehrsträger Schiene auf den Verkehrsträger Straße und umgekehrt
- Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in geschlossenen Behältnissen (als Palettenware) vom Verkehrsträger Schiene auf den Verkehrsträger Straße und umgekehrt
- zeitweilige Lagerung von geschlossenen multi-modalen Containern mit nicht gefährlichen Abfällen
- Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in Form loser Schüttgüter vom Verkehrsträger Schiene auf den Verkehrsträger Straße und umgekehrt

Die **maximale Durchsatzkapazität** (Umschlagmenge) der Anlage beträgt **135.000 t/a** (Tagesdurchsatz: durchschnittlich 540 t/d, **maximal 600 t/d**), davon

- nicht gefährliche Abfälle: 113.000 t/a, davon
 - in Betriebseinheit (BE) 1: 55.000 t/a,
 - in BE 2: 8.000 t/a,
 - in BE 3: 50.000 t/a,
- gefährliche Abfälle: 22.000 t/a, davon
 - in BE 1: 20.000 t/a,
 - in BE 2: 2.000 t/a.

Die Durchsatzkapazitäten umfassen nur die Be- bzw. Entladung eines Zuges als Einzelvorgänge und nicht eine kombinierte Be- und Entladung (d. h. bspw. je 25.000 t/a für Be- bzw. Entladung nicht gefährlicher Abfälle in BE 3).

Der Umschlag von als gefährlicher Abfall eingestuften losen Schüttgütern oder von als nicht gefährlicher Abfall eingestuften losen Schüttgütern mit hohem Staubpotential wird von dieser Genehmigung nicht umfasst.

Der Umschlag von Gütern, die keine Abfälle sind, wird von dieser Genehmigung nicht umfasst. Hierzu bestehen bereits eisenbahnrechtliche Zulassungen.

Die **maximale Lagerkapazität** der Anlage beträgt **160 t nicht gefährliche Abfälle** (ausschließlich in Containern oder verpackte Palettenware), davon

- in BE 1: 80 t
- in BE 2: 80 t

Die zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten ist nur bis zu einer maximalen Menge von < 100 t zulässig.

Die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle wird von dieser Genehmigung nicht umfasst.

Die zeitweilige Lagerung von als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall eingestuften losen Schüttgütern wird von dieser Genehmigung nicht umfasst.

Die Betriebszeiten der Anlage betragen Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf 20 km/h zu beschränken.

Für den Betrieb der Anlage sind im Ein- und Ausgang **ausschließlich und abschließend** die nachfolgend aufgeführten Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

1. in **BE 1** für den Umschlag und ggf. die zeitweilige Lagerung in geschlossenen multimodalen Containern sowie
2. in **BE 2** für den Umschlag und ggf. die zeitweilige Lagerung in geeigneten Behältnissen (z. B. in Fässern, Säcken oder Gitterboxen auf Paletten) zugelassen:

Abfall-schlüsselnummer (ASN) nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	nähere Definition	Einschränkungen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		Umschlag und Lagerung
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	Abfälle nur in fester Form	Umschlag und Lagerung
02 01 10	Metallabfälle		Umschlag und Lagerung
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		Umschlag und Lagerung
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		nur Umschlag
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		Umschlag und Lagerung
03 01 99	Abfälle a. n. g.		Umschlag und Lagerung
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		Umschlag und Lagerung
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	Abfälle nur in fester Form	Umschlag und Lagerung
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		Umschlag und Lagerung
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		Umschlag und Lagerung
03 03 09	Kalkschlammabfälle	Abfälle nur in fester Form	Umschlag und Lagerung
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Abfälle nur in fester Form	Umschlag und Lagerung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		Umschlag und Lagerung

Abfall-schlüssel-nummer (ASN) nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	nähere Definition	Einschränkungen	Abfall-schlüssel-nummer (ASN) nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	nähere Definition	Einschränkungen
10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung		Umschlag und Lagerung	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		nur Umschlag
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		Umschlag und Lagerung	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		Umschlag und Lagerung
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	Abfälle nur in fester Form	Umschlag und Lagerung	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		Umschlag und Lagerung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		Umschlag und Lagerung	10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		Umschlag und Lagerung
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		Umschlag und Lagerung	10 10 03	Ofenschlacke		Umschlag und Lagerung
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit der Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		Umschlag und Lagerung	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		nur Umschlag
10 02 02	unbearbeitete Schlacke		Umschlag und Lagerung	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		Umschlag und Lagerung
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		Umschlag und Lagerung	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		nur Umschlag
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze		nur Umschlag	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		Umschlag und Lagerung
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze		nur Umschlag	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		Umschlag und Lagerung
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt		Umschlag und Lagerung	11 05 01	Hartzink		Umschlag und Lagerung
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		Umschlag und Lagerung	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		Umschlag und Lagerung
10 04 04*	Filterstaub		nur Umschlag	12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		Umschlag und Lagerung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus Abgasbehandlung	Abfälle nur in fester Form	nur Umschlag	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		Umschlag und Lagerung
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)		Umschlag und Lagerung	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		Umschlag und Lagerung
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		nur Umschlag	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		Umschlag und Lagerung
10 09 03	Ofenschlacke		Umschlag und Lagerung	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		Umschlag und Lagerung
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		nur Umschlag	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		Umschlag und Lagerung
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		Umschlag und Lagerung	15 01 03	Verpackungen aus Holz		Umschlag und Lagerung
				15 01 04	Verpackungen aus Metall		Umschlag und Lagerung
				15 01 05	Verbundverpackungen		Umschlag und Lagerung
				15 01 06	gemischte Verpackungen		Umschlag und Lagerung

Abfall-schlüssel-nummer (ASN) nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	nähere Definition	Einschränkungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas		Umschlag und Lagerung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		nur Umschlag
16 01 03	Altreifen		Umschlag und Lagerung
16 01 17	Eisenmetalle		Umschlag und Lagerung
16 01 18	Nichteisenmetalle		Umschlag und Lagerung
16 02 16	aus gebrauchte Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Metallschrott, aus Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) entlassen	Umschlag und Lagerung
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		Umschlag und Lagerung
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		nur Umschlag
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		nur Umschlag
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		Umschlag und Lagerung
17 01 01	Beton		Umschlag und Lagerung
17 01 02	Ziegel		Umschlag und Lagerung
17 01 03	Fliesen und Keramik		Umschlag und Lagerung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		nur Umschlag
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		Umschlag und Lagerung
17 02 01	Holz		Umschlag und Lagerung

Abfall-schlüssel-nummer (ASN) nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	nähere Definition	Einschränkungen
17 02 02	Glas		Umschlag und Lagerung
17 02 03	Kunststoff		Umschlag und Lagerung
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		nur Umschlag
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		nur Umschlag
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		Umschlag und Lagerung
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		Umschlag und Lagerung
17 04 02	Aluminium		Umschlag und Lagerung
17 04 03	Blei		Umschlag und Lagerung
17 04 04	Zink		Umschlag und Lagerung
17 04 05	Eisen und Stahl		Umschlag und Lagerung
17 04 06	Zinn		Umschlag und Lagerung
17 04 07	gemischte Metalle		Umschlag und Lagerung
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		Umschlag und Lagerung
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		nur Umschlag
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		Umschlag und Lagerung
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		Umschlag und Lagerung
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		nur Umschlag
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		Umschlag und Lagerung
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		nur Umschlag
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		nur Umschlag
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		Umschlag und Lagerung
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		nur Umschlag

Abfall-schlüssel-nummer (ASN) nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	nähere Definition	Einschränkungen	Abfall-schlüssel-nummer (ASN) nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	nähere Definition	Einschränkungen
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		nur Umschlag	19 10 03*	Schredderleichtfraktion und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		nur Umschlag
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		Umschlag und Lagerung	19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		Umschlag und Lagerung
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		Umschlag und Lagerung	19 12 01	Papier und Pappe		Umschlag und Lagerung
19 01 02	Eisenteile, aus Rost- und Kesselasche entfernt		Umschlag und Lagerung	19 12 02	Eisenmetalle		Umschlag und Lagerung
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		Umschlag und Lagerung	19 12 03	Nichteisenmetalle		Umschlag und Lagerung
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		Umschlag und Lagerung	19 12 04	Kunststoff und Gummi		Umschlag und Lagerung
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		Umschlag und Lagerung	19 12 05	Glas		Umschlag und Lagerung
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		nur Umschlag	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		nur Umschlag
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle nur in fester Form	nur Umschlag	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		Umschlag und Lagerung
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	Abfälle nur in fester Form	Umschlag und Lagerung	19 12 08	Textilien		Umschlag und Lagerung
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	Abfälle nur in fester Form	nur Umschlag	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		Umschlag und Lagerung
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle		nur Umschlag	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		Umschlag und Lagerung
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		Umschlag und Lagerung	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		nur Umschlag
19 05 99	Abfälle a. n. g.		Umschlag und Lagerung	19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		Umschlag und Lagerung
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle nur in fester Form	Umschlag und Lagerung	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		nur Umschlag
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		Umschlag und Lagerung	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		Umschlag und Lagerung
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		Umschlag und Lagerung	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle nur in fester Form	nur Umschlag
				19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	Abfälle nur in fester Form	Umschlag und Lagerung
				20 01 01	Papier und Pappe		Umschlag und Lagerung
				20 01 02	Glas		Umschlag und Lagerung

Abfall-schlüssel-nummer (ASN) nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	nähere Definition	Einschränkungen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		nur Umschlag
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		Umschlag und Lagerung
20 01 39	Kunststoffe		Umschlag und Lagerung
20 01 40	Metalle		Umschlag und Lagerung
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		Umschlag und Lagerung
20 03 03	Straßenkehricht		Umschlag und Lagerung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		Umschlag und Lagerung

3. in der **BE 3** für den Umschlag als loses Schüttgut zugelassen:

Abfall-schlüssel-nummer nach AVV	Abfall-bezeichnung	nähere Definition	Einschränkungen
02 01 04	Kunststoff-abfälle (ohne Verpackungen)	Hartkunststoffe oder gepresste Folien	nur Umschlag
02 01 10	Metallabfälle	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	nur grobstückiges Altholz (kein Sägemehl, keine Hackschnitzel)	nur Umschlag
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	nur grobstückiges Altholz (kein Sägemehl, keine Hackschnitzel)	nur Umschlag
11 05 01	Hartzink	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	kein Staub, nur stückiges Material	nur Umschlag
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	kein Staub, nur stückiges Material	nur Umschlag
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	nur Pressballenware	nur Umschlag
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	nur Pressballenware	nur Umschlag
15 01 03	Verpackungen aus Holz	nur grobstückiges Altholz (kein Sägemehl, keine Hackschnitzel)	nur Umschlag
15 01 04	Verpackungen aus Metall	z. B. Kanister, Fässer o. ä. (schadstofffrei)	nur Umschlag
15 01 05	Verbundverpackungen	nur Pressballenware	nur Umschlag
15 01 06	gemischte Verpackungen	nur Pressballenware	nur Umschlag

Abfall-schlüssel-nummer nach AVV	Abfall-bezeichnung	nähere Definition	Einschränkungen
16 01 03	Altreifen		nur Umschlag
16 01 17	Eisenmetalle	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
16 01 18	Nichteisenmetalle	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	Katalysatoren aus Kfz	nur Umschlag
17 02 01	Holz	nur grobstückiges Altholz (kein Sägemehl, keine Hackschnitzel)	nur Umschlag
17 02 03	Kunststoff	Hartkunststoffe oder gepresste Folien	nur Umschlag
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
17 04 02	Aluminium	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
17 04 03	Blei	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
17 04 04	Zink	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
17 04 05	Eisen und Stahl	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
17 04 06	Zinn	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
17 04 07	gemischte Metalle	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabelabfälle	nur Umschlag
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
19 12 01	Papier und Pappe	nur Pressballenware	nur Umschlag
19 12 02	Eisenmetalle	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
19 12 03	Nichteisenmetalle	grobstückig, keine Metallspäne	nur Umschlag
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Hartkunststoffe oder gepresste Folien	nur Umschlag

Abfall-schlüssel-nummer nach AVV	Abfall-bezeichnung	nähere Definition	Einschränkungen
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	nur grobstückiges Altholz (kein Sägemehl, keine Hack-schnitzel)	nur Umschlag
19 12 08	Textilien		nur Umschlag
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	nur Pressballen-ware	nur Umschlag
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	nur stichfestes und feuchtes Material	nur Umschlag
20 01 01	Papier und Pappe	nur Pressballen-ware	nur Umschlag
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	nur grobstückiges Altholz (kein Sägemehl, keine Hack-schnitzel)	nur Umschlag
20 01 39	Kunststoffe	Hartkunststoffe oder gepresste Folien	nur Umschlag
20 01 40	Metalle	grobstückig, keine Metall-späne	nur Umschlag

Weitere unter Nr. 3.5.1 nicht genannte Abfallarten können ggf. im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zugelassen werden. Ein solches Vorhaben ist gem. § 15 Abs. 1 BImSchG vorab schriftlich anzuzeigen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim: **Verwaltungsgericht Wiesbaden**“.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 30. November 2021 bis 13. Dezember 2021 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, im Raum 520/521, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 bis 16:30 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr) eingesehen werden.

Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten.

Hinweis für Dritte:

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 14. Dezember 2021 und läuft bis zum 14. Januar 2022.

Gießen, den 16. November 2021

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-42.2-100g0900/1-2018/8
StAnz. 48/2021 S. 1562

1132

Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen I und II in der Gemarkung Mainzlar durch den Zweckverband Lollar-Staufenberg (ZLS);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Zweckverband Lollar-Staufenberg hat mit Schreiben vom 29. Juli 2021 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 4. September 2020 (GVBl. S. 573), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus den Tiefbrunnen I und II in der Gemarkung Mainzlar, Flur 8, Flurstück Nr. 63/2 (TB I) und 63/3 (TB II), bis zu maximal 1.100.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme von bis zu 1.100.000 m³/a **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete.

Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann anhand der für das Vorhaben maßgeblichen Grundwasserflurabstandssituation ausgeschlossen werden.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt und das Grundwasserdergabelt die im Einzugsbereich vorhandenen Entnahmemengen übersteigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 16. November 2021

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.1-79b0400/86-2015/12
StAnz. 48/2021 S. 1567

1133

KASSEL

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), habe ich Herrn Klaus Dieter Weigel mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk MR 15 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. März 2025.

Kassel, den 10. November 2021

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - MR 15
StAnz. 48/2021 S. 1567